

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10.12.2015 die nachstehende

Friedhofssatzung

beschlossen:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Backnang gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe: Stadtfriedhof, Waldfriedhof, Friedhof in Steinbach, Friedhof in Mittelschöntal, Friedhof im Oberen Stiftsgrundhof, Friedhof in Maubach, Friedhof in Waldrems und Friedhof in Strümpfelbach.
- (2) Der Friedhof des Alten- und Pflegeheims Staigacker mit seinen Einrichtungen wird im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften entsprechend der geltenden Heimordnung des Alten- und Pflegeheims betrieben; die Friedhofssatzung der Stadt gilt nicht.

§ 2

Widmung

- (1) Die Friedhöfe gemäß § 1 Abs. 1 sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner der Stadt und in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 15 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung für Aschen.

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Der Hauptfriedhof ist der Waldfriedhof. Der Erwerb von neuen Grabstätten ist in der Regel nur dort möglich. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten können die Grabstätten auf dem Stadtfriedhof wiedererwerben.

- (2) Für die Friedhöfe in den Wohnplätzen werden folgende Bestattungsbezirke gebildet:
 - a) Bestattungsbezirk für den Friedhof in Steinbach ist der Wohnplatz Steinbach.
 - b) Bestattungsbezirk für den Friedhof in Mittelschöntal sind die Wohnplätze Unterschöntal, Mittelschöntal und Oberschöntal.
 - c) Bestattungsbezirk für den Friedhof im Stiftsgrundhof sind die Wohnplätze Unterer, Mittlerer und Oberer Stiftsgrundhof.
 - d) Bestattungsbezirk für den Friedhof in Maubach ist der Wohnplatz Maubach.
 - e) Bestattungsbezirk für den Friedhof in Waldrems sind die Wohnplätze Waldrems und Heiningen.
 - f) Bestattungsbezirk für den Friedhof in Strümpfelbach ist der Wohnplatz Strümpfelbach.
- (3) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus öffentlichem Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Bei der Außerdienststellung finden keine weiteren Bestattungen oder Urnenbeisetzungen statt. Die Nutzungszeit kann auf den Ablauf der Ruhezeit beschränkt werden.
- (3) Durch die Entwidmung verliert der Friedhof oder ein Teil davon die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Bei einer Entwidmung werden Tote und Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht beendet ist, auf Kosten der Stadt umgebettet. Die Umbettung schließt die Verlegung der Grabmale und sonstigen Grabausstattung ein. Die Ersatzgrabstätten werden von der Stadt hergerichtet und für die Dauer der Ruhezeit oder für die verbleibende Nutzungszeit abgegeben.
- (4) Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (5) Außerdienststellungen und Entwidmungen werden bei Reihengräbern öffentlich bekannt gegeben; bei Wahlgräbern erhält der Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - b) Während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 - c) Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten.
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g) Druckschriften zu verteilen,
 - h) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - i) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen.
 Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf dem Friedhof zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen,

insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und haften für die Schäden, die sie auf den städtischen Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeug und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (6) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen und außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit werden keine Bestattungen vorgenommen.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Särge dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (2) Für die Bestattung dürfen nur Särge einschließlich der Sargausstattung verwendet werden, die nach ihrer Beschaffenheit innerhalb der Ruhezeiten in ihre organischen Bestandteile zerfallen und dabei Bodenbelastungen nur in dem nach den Umständen unvermeidbaren Maß verursachen.
- (3) Urnen dürfen höchstens einen Durchmesser von 0,25 m haben. Sind in besonderen Fällen größere Urnen erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Friedhofsverwaltung lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindesten 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.

§ 11

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag die Ruhezeit in Einzelfällen abkürzen.

§ 12

Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

- (4) In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 3 und bei der Entziehung von Nutzungsrechten nach § 25 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Stadt durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV.

Grabstätten

§ 13

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Ehrengrabstätten
 - f) Urnengrabstätten im Gemeinschaftsfeld (anonym)
 - g) Urnenwahlgrabstätten zur Waldbestattung
 - h) Erdwiesengräber
 - i) Urnenwiesengräber
 - j) Gepflegte Urnengemeinschaftsgräber an der Mauer
 - k) Gepflegte Urnengräber im Urnenpark
 - l) Gepflegte Urnengräber mit Grabdenkmal im Urnenpark

Es werden nur die auf den jeweiligen Friedhöfen vorhandenen Grabarten angeboten.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf der betreffenden Grabstätte bekanntgegeben.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Kinderwahlgrabstätten: 10 Jahre) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung (Verlängerung) eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Die Verlängerung von 1 bis 20 Jahre (bis 10 Jahre bei Kindergräber) ist in Jahresschritten möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehenden Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge an die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder
 3. auf die Stiefkinder
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.
- (13) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

§ 16

Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. Urnenreihengräber werden der Reihe nach belegt.
- (2) In einem Urnenreihengrab können zwei Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind bis zu 6 Urnen.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnengrabstätten.

§ 17

Ehrengrabstätten

Der Gemeinderat kann verdienten Persönlichkeiten auf den Friedhöfen gebührenfrei eine Grabstätte (Ehrengrabstätte) zuerkennen. Nutzungszeit sowie Anlage und Unterhaltung der Grabstätte werden im Einzelfall bestimmt.

§ 18

Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

V.

Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Die Grabmale dürfen die Länge und Breite der jeweiligen Grabstätte nicht überschreiten.

§ 19 a

Urnengrabstätten im Gemeinschaftsfeld (anonym)

- (1) Auf dem Waldfriedhof wird ein Gemeinschaftsfeld für Urnen als Rasengrabfeld ausgewiesen. Die Bestattung der Urnen erfolgt in diesem Gemeinschaftsfeld namenlos. Die Aufstellung oder Anbringung von Gedenksteinen oder Grabmalen durch Hinterbliebene ist hier nicht gestattet. Verfügungs- oder Nutzungsrechte werden nicht erteilt. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt statt.

§ 19 b

Urnengrabstätten zur Waldbestattung

- (1) Waldgräber sind Urnenwahlgrabstätten. Die Beisetzung der Urne erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes.
- (2) In jeder Waldgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Als Gedenkzeichen ist nur eine ebenerdige Natursteinplatte mit Inschrift zulässig. Die Platte darf höchstens 0,40m x 0,30m groß sein. Die Beschriftung hat durch Eingravieren zu erfolgen. Die Platte muss bruchsicher und überfahrbar sein.
- (4) Die Aufstellung oder Anbringung weiterer Gedenksteine oder Grabdenkmale sowie sonstiger Grabschmuck insbesondere Pflanzen- und Blumenschmuck ist nicht gestattet. Die Stadt kann Grabschmuck ohne weitere Nachricht entfernen. Ferner ist sie zur Aufbewahrung desselben nicht verpflichtet.
- (5) Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Ferner ist die Auslegung von Schrittplatten um die Grabstätten oder das Bestreuen mit Kies und Splitt ebenso nicht zulässig.
- (6) Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

§ 19 c

Urnengrabstätten

- (1) Urnen-Wiesengrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten auf einer Wiese.
- (2) In jeder Urnen-Wiesengrabstätte können zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Die Vorschriften des § 19b Abs. (3)-(6) gelten entsprechend.

§ 19 d

Wiesengrabstätten

- (1) Wiesengrabstätten sind Wahlgrabstätten für Erdbestattungen auf einer Wiese.
- (2) In jeder Wiesengrabstätte sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander, sowie bis zu 6 Urnen zulässig.

- (3) Für die Grabmale gelten die Vorschriften der § 18 (1), § 19 (1) und (2) sowie § 19b Abs. (4)-(6) entsprechend.

§ 19 e

Gepflegte Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten an der Mauer

- (1) Gepflegte Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten sind Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen.
- (2) In jeder gepflegten Urnen-Gemeinschaftsgrabstelle können zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Als Gedenkzeichen wird von der Friedhofsverwaltung ein zentraler Grabstein aufgestellt. Art und Ausgestaltung der Beschriftung wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (4) Die Vorschriften des § 19b Abs. (4) und (6) gelten entsprechend.

§ 19 f

Gepflegter Urnenpark

- (1) Grabstätten im gepflegten Urnenpark sind Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen.
- (2) In jeder gepflegten Urnen-Grabstelle können zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Als Gedenkzeichen dürfen ausschließlich Stelen aufgestellt werden, die höchstens 1,00 m hoch, 0,30m breit und 0,30 m tief sein dürfen, oder ein Pultstein mit Inschrift, der Pultstein darf höchstens 0,30m x 0,40m groß sein.
- (4) Die Vorschriften des § 19b Abs. (4) und (6) gelten entsprechend.

§ 19 g

Urnengrabstätten im Urnenpark mit Grabdenkmal

- (1) Grabstätten im gepflegten Urnenpark sind Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen.
- (2) In jeder Urnen-Grabstelle mit Grabdenkmal können zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Als Gedenkzeichen dürfen ausschließlich die von der Stadt vorbestimmten Grabdenkmale verwendet werden.
- (4) Die Vorschriften des § 19b Abs. (4) und (6) finden entsprechend Anwendung.

§ 20

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist auf Anforderung der Stadt die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit

erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.

§ 21

Standsicherheit, Abdeckplatten

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:
Stehende Grabmale
Bis 1,20 m Höhe: 14 cm
Bis 1,40 m Höhe: 16 cm
Ab 1,40 m Höhe: 18 cm.
- (2) Abdeckplatten müssen eine Mindeststärke von 6 cm aufweisen.

§ 22

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 23

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 22 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI.

Herrichtung, Pflege der Grabstätten

§ 24

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
Bei Erdgräbern dürfen Plattenbeläge zwischen Gräbern ein Maß von 100x50cm nicht überschreiten. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 22 Abs. (1) Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 23 Abs. (2) Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern.

§ 25

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§22 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzmaßnahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII.

Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 26

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.
- (3) Der Transport und die Beisetzung des Sarges und der Urnen auf den Friedhöfen erfolgt durch das Friedhofspersonal. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

VIII.

Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 27

Obhuts- und Überwachungspflichten

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäÙe Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen,

durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäÙen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäÙ Anwendung auf die nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 5 betritt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 20 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 23 Absatz 1)
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 22 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 29

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 30

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 31

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 32

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

Anlage 1 zur Friedhofssatzung: Gebührenverzeichnis

I. Benutzungsgebühren

§ 1

Bestattungsgebühren

- | | | |
|---|--|-----------------------------|
| (1) Träger | für die Durchführung der Trauerfeier, Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne je Träger | 36,- EUR |
| (2) Grabherstellung | | |
| a) | für ein einfach tiefes Grab für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab | 541,- EUR |
| b) | für ein Tiefgrab | 686,- EUR |
| c) | für ein einfach tiefes Grab für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab) | 259,- EUR |
| d) | für ein Urnengrab | 120,- EUR |
| e) | für die Vertiefung eines einfach tiefen Grabes, für das Heben und Tieferlegen einer Leiche, für das Ausgraben einer Leiche und Wiederbeisetzen nach einer Sektion: Nach tatsächlich entstandenem Aufwand | 50,- EUR
bis 1.200,- EUR |
| (3) Umbettungen | Für das Ausgraben von Leichen, Gebeinen oder Urnen zur Umbettung in eine andere Grabstätte einschließlich der Kosten der Träger und der Grabherstellung: Nach tatsächlich entstandenem Aufwand | 50,- EUR
bis 1.200,- EUR |
| (4) Sonstige Bestattungsgebühren | | |
| a) | für die Grabnummerntafel | 24,- EUR |
| b) | für die Benutzung des Leichenhauses - ohne Ausschmückung - je angefangenen Tag | 88,- EUR |
| c) | für die Benutzung der Aussegnungshalle einschließlich Orgelbenutzung (ohne Orgelspiel), Heizung, Reinigung und Beleuchtung - ohne Ausschmückung - | 207,- EUR |
| d) | für die Benutzung der Aussegnungshalle Steinbach einschließlich Heizung, Reinigung und Beleuchtung – ohne Ausschmückung - | 138,- EUR |
| e) | für die Benutzung des Kühlkatafalks je angefangenen Tag | 26,- EUR |
| (5) | Für Leistungen, für die in der Gebührensatzung weder ein Gebührenansatz noch Gebührenfreiheit bestimmt ist | 10,- EUR
bis 600,- EUR |

§ 2

Gebühren für Reihengrabstätten

- | | | |
|----|---|-------------|
| | Für die Überlassung | |
| a) | einer Reihengrabstätte | 1.518,- EUR |
| b) | einer Urnenreihengrabstätte | 744,- EUR |
| c) | einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab) | 273,- EUR |

§ 3

Gebühren für Urnengrabstätten im Gemeinschaftsfeld (anonym)

Für die Überlassung einer Urnengrabstätte im Gemeinschaftsfeld (anonym) einschließlich Pflege während der Ruhezeit

416,- EUR

§ 4

Grabnutzungsgebühren für Wahlgrabstätten

(1) a) **Die Wahlgrabstätten** werden je nach ihrer Lage und Größe in Gebührenstufen eingeteilt:

Stadtfriedhof

Wahlgrabstätten

		normale EUR	größere/ an der Mauer EUR	im Sonderteil EUR
Einstellige	Wahlgrabstätten	1.800,-	2.700,-	-
Zweistellige	Wahlgrabstätten	4.320,-	6.480,-	8.640,-
Dreistellige	Wahlgrabstätten	6.840,-	10.260,-	11.540,-
Vierstellige	Wahlgrabstätten	9.380,-	14.060,-	-
Fünfstellige	Wahlgrabstätten	11.900,-	17.840,-	-
Sechsstellige	Wahlgrabstätten	14.420,-	21.620,-	-
Achtstellige	Wahlgrabstätten	19.460,-	29.200,-	-

Waldfriedhof

Wahlgrabstätten

		normale EUR	größere EUR
Einstellige	Wahlgrabstätten	1.800,-	2.700,-
Zweistellige	Wahlgrabstätten	4.320,-	6.480,-
Dreistellige	Wahlgrabstätten	6.840,-	10.260,-
Einstellige	Erdwiesengrabstätten	2.520,-	

Friedhöfe Steinbach, Stiftsgrundhof, Mittelschöntal, Maubach, Waldrems, Strümpfelbach

Wahlgrabstätten

		EUR
Einstellige	Wahlgrabstätten	1.800,-
Zweistellige	Wahlgrabstätten	4.320,-
Dreistellige	Wahlgrabstätten	6.840,-

Alle Friedhöfe

		EUR
Kinderwahlgrabstätten		320,-

b) **Urnwahlgrabstätten auf allen Friedhöfen:**

Einstellige Urnwahlgrabstätten	880,- EUR
Zweistellige Urnwahlgrabstätten	2.140,- EUR
Dreistellige Urnwahlgrabstätten	3.400,- EUR

- | | |
|---|-------------------------|
| c) Urnenwahlgrabstatten zur Waldbestattung (Waldfriedhof):
Einstellige Urnenwahlgrabstatten | 1.500,- EUR |
| d) Urnenwiesengrabstatten | 1.220,- EUR |
| e) Urnenpark (nur Stadtfriedhof) | 1.580,- EUR |
| f) Urnenpark zentral mit Grabdenkmal und Inschrift (nur Stadtfriedhof) | 2.200,- EUR |
| g) Gepflegtes Urnen-Gemeinschaftsgrab an der Mauer mit Grabdenkmal und Inschrift (nur Stadtfriedhof) | 2.200,- EUR |
| (2) a) Fur Wiedererwerb des Nutzungsrechts um 20 Jahre: | volle Gebuhr |
| b) Fur Wiedererwerb des Nutzungsrechts im Sinne von § 15 Abs. 6 FS:
fur jedes volle Jahr | 5% der vollen Gebuhr |
| bei Kinderwahlgrabern | 10 % der vollen Gebuhr |
| und fur jeden angefangenen Monat | 1/12 davon |

**§ 5
Sonstige Gebuhren**

- | | |
|---|-----------------------------|
| (1) Herstellung der Standsicherheit bzw. Entfernung von Grabmalen bei fehlender Standsicherheit
(§ 22 FS) nach tatsachlich entstandenem Aufwand | 25,- EUR
bis 1.200,- EUR |
| (2) Entfernung der Grabmale und Abraumung von Grabstatten
(§ 23 und § 24 Abs. 5 FS; nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts)
nach tatsachlich entstandenem Aufwand | 25,- EUR
bis 1.200,- EUR |
| (3) Beseitigung von Vernachlassigungen (§ 25 FS)
nach tatsachlich entstandenem Aufwand | 25,- EUR
bis 1.200,- EUR |

III. Verwaltungsgebuhren

**§ 6
Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung**

Fur folgende Amtshandlungen werden spezielle Gebuhren erhoben:

- | | |
|---|---|
| (1) Beisetzung Auswartiger (Ausnahme nach § 2 Friedhofssatzung)
- neben den Gebuhren nach §§ 1 bis 5 Gebuhrenverzeichnis -
Als Auswartiger im Sinne dieser Gebuhrensatzung gilt, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Stadt Backnang ist.
Ausgenommen hiervon ist:
a) Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstatte und seine Angehorigen i.S. von § 15 Abs. 7 Friedhofssatzung;
b) wer seine Wohnung in Backnang nur wegen der Aufnahme in ein auswartiges Alten- oder Pflegeheim oder eine ahnliche Einrichtung aufgegeben hat. | 36,- EUR |
| (2) Zustimmung zur Errichtung und Veranderung von Grabmalen , Grabeinfassungen und anderen baulichen Anlagen (§ 20 FS) einschl. lfd. jahrliche uberprufung der Standsicherheit
a) auf Grabstatten fur Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrabern)
b) auf allen anderen Grabstatten
c) bei liegenden Grabmalen
d) fur ein Behelfsgrabzeichen | 53,- EUR
75,- EUR
17,- EUR
gebuhrenfrei |
| (3) Zustimmung zu Umbettungen (§ 12 Friedhofssatzung) | 41,- EUR |
| (4) Ausstellung einer Grabnutzungsurkunde (§ 15 Friedhofssatzung) | gebuhrenfrei |
| (5) ubertragung (Umschreibung eines Grabnutzungsrechts) auf einen anderen Berechtigten oder Rechtsnachfolger (§ 15 Absatze 7 und 8 Friedhofssatzung) | gebuhrenfrei |
| (6) Zustimmung zu Veranstaltungen auf den Friedhofen (§ 6 FS) | gebuhrenfrei |

- | | |
|--|--|
| (7) Zulassung von Gewerbetreibenden (§ 7 FS) | 38,- EUR |
| (8) Urnenanforderung
(Bestätigung für die Feuerbestattungsanlage, dass die Urne auf einem Backnanger Friedhof beigesetzt werden kann; § 25 Abs. 4 Bestattungsverordnung) | 21,- EUR |
| (9) Zurücknahme eines Antrages | 1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 10,- EUR |
| (10) Für Amtshandlungen, für die weder ein Gebührenansatz noch Gebührenfreiheit bestimmt ist | 10,- EUR bis 500,- EUR |
| (11) In den Verwaltungsgebühren sind die der Friedhofsverwaltung erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. | |